

6. Satzung zur Änderung und Neubekanntmachung der Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München

vom 09.05.2019

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München vom 30. August 2007, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 6. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitglieder des Hochschulrats einen Wahlvorschlag.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG gehören dem Senat auch der Präsident und der Kanzler an, abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Senat zwei weitere Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an (§ 15 Abs. 2 HSchAbwV); die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen beratend mit (Art. 25 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG).“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(§ 5 Satz 1 KHSchRV)“ ersetzt durch „(§ 15 Abs. 3 S. 1 HSchAbwV)“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 5 Satz 2 KHSchRV)“ ersetzt durch „(§ 15 Abs. 3 S. 2 HSchAbwV)“.

c) In Absatz 3 Satz 8 werden die Worte „(§ 5 Satz 3 KHSchRV)“ ersetzt durch „(§ 15 Abs. 3 S. 3 HSchAbwV)“.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

„§ 18 Studierendenvertretung, Studentischer Konvent

(1) ¹Die Studierenden wirken in der Hochschule gemäß Art. 52 Absatz 1 BayHSchG durch ihre gewählten Vertreter in den Hochschulorganen mit. ²Die Studierenden werden durch die Studierendenvertreter im Senat und den Studentischen Konvent vertreten.

(2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
 2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (3) Auf die Wahlen der Studierendenvertreter im Senat und des studentischen Konvents findet die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 16. Juni 2006 (GVBl. S.338) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
 - (4) ¹Dem studentischen Konvent gehören die zwei Vertreter der Studierenden im Senat und weitere Mitglieder an. ²Die Zahl der weiteren Mitglieder ist durch die Anzahl der Klassen (Bereiche Freie Kunst, Kunstpädagogik) und die weiteren Studiengänge der Akademie begrenzt, wobei jede Klasse (Bereiche Freie Kunst, Kunstpädagogik) und jeder weitere Studiengang maximal zwei Vertreter vorschlagen kann. ³Der Vertreter der Klasse, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, wird Mitglied des Konvents, der zweite Vertreter der Klasse ist der Ersatzvertreter, der im Falle der Abwesenheit vertretungsweise im Gremium mitwirkt.
 - (5) ¹Die Amtszeit der Studierendenvertreter im Senat und der Mitglieder des studentischen Konvents beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
 - (6) ¹Der studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte spätestens zu Beginn der Amtszeit in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Ort und Zeitpunkt der Wahl setzt der Präsident fest. ³Die Mitglieder des studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten geladen. ⁴Er leitet die Sitzung, bis der neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ⁵Der Präsident bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
 - (7) ¹Bei der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist jedes Mitglied des studentischen Konvents vorschlagsberechtigt. ²Die Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens in der konstituierenden Sitzung abzugeben. ³Ihnen ist eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. ⁴§ 8 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.
 - (8) ¹Zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zum Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Ein nicht gekennzeichnete oder sonst ungültiger Stimmzettel gilt als nicht abgegebene Stimme. ³Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt,

die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.⁴Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los.⁵Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.⁷Kandidiert nur ein Bewerber, ist er gewählt, wenn die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

- (9) ¹Der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit und fordert sie zur Annahme der Wahl auf. ²Die Annahmeerklärungen sollen in der Wahlsitzung erfolgen. ³Ist der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁴Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, wird, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, unverzüglich ein neues Wahlverfahren eingeleitet.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

„§ 19 Einberufung des studentischen Konvents

- (1) ¹Der studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ²Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 % seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Konvents beruft die Sitzungen des Konvents ein und leitet sie. ²Er führt die laufenden Geschäfte des Konvents, soweit diese nicht Mitgliedern des Konvents zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, und führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ³Der Vorsitzende ist verpflichtet, gegenüber dem studentischen Konvent über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 29 mit Ausnahme des Absatzes 4 und § 30 dieser Grundordnung.“

6. § 20 wird aufgehoben.

7. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Abweichend von Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayHSchPG kann das auswärtige Mitglied auch eine fachlich herausragende Persönlichkeit sein (§ 15 Abs. 4 HSchAbwV)“.

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Präsident wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 30.04.2019 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 08.05.2019.

München, den 9. Mai 2019



Prof. Dieter Rehm
Präsident



Die sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung wurde am 09.05.2019 in der Akademie der Bildenden Künste München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.05.2019 durch Aushang in der Akademie an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.05.2019.